



Einwohnergemeinde Thürnen

Polizeireglement der Einwohnergemeinde Thürnen

(vom Gemeinderat beschlossen am 30. März 2009)

Gestützt auf die § 46 Absatz 1 und 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970 beschliesst die Einwohnergemeindeversammlung Thürnen folgendes Reglement:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Ziel

Der Gemeinderat und die in seinem Auftrag handelnden polizeilichen Vollzugsorgane sorgen im Rahmen des Gesetzes sowie ihrer Zuständigkeit dafür, dass:

- Die öffentliche Ordnung und Sicherheit in der Gemeinde gewährleistet ist.
- Personen in ihren Rechten nicht beeinträchtigt werden.
- Der Schutz des öffentlichen Eigentums gewahrt bleibt.
- Die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.

§ 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement ordnet, unter Vorbehalt des Bundesrechts und des kantonalen Rechts, die gemeindepolizeilichen Aufgaben.

§ 3 Zuständigkeit

¹ Die Handhabung der Gemeindepolizei obliegt dem Gemeinderat, bei Sofortmassnahmen dem Gemeindepräsidenten, bei dessen Abwesenheit dem Vizepräsidenten.

² Der Gemeinderat kann zur Erfüllung der in § 44 ff. des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 aufgeführten Aufgaben:

- a) Mit dem Kanton vereinbaren, dass die Kantonspolizei auch gemeindepolizeiliche Funktionen ausübt oder
- b) Eine Gemeindepolizei einsetzen. Der Aufgabenbereich der Gemeindepolizei ist in einem Pflichtenheft zu regeln.

B. ORDNUNG UND SICHERHEIT

§ 4 Grundsatz

¹ Jedermann ist gehalten, die öffentliche Ordnung zu respektieren, die Sicherheit zu gewährleisten und bei allen Tätigkeiten auf Nachbarschaft und Drittpersonen Rücksicht zu nehmen.

² Wer öffentliche Gebäude und Anlagen, Flur, Feld, Strassen, Wege, Beleuchtungen etc. beschädigt, macht sich gemäss Strafgesetzbuch strafbar.

§ 5 Nachtruhe

¹ Als Nachtruhe gilt die Zeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr.

² Während dieser Zeit sind Aktivitäten und private Veranstaltungen, welche Drittpersonen in ihrer Ruhe stören, untersagt. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

³ Werden bei bewilligten Veranstaltungen die Vorschriften und Anordnungen der Bewilligungsbehörde nicht eingehalten, so ist der Gemeinderat befugt die Bewilligung rückgängig zu machen oder die Veranstaltung zu unterbrechen.

§ 6 Lärmverursachende Tätigkeiten

¹ Haus- und Gartenarbeiten, wie z.B. Rasenmähen, Hämmern, Fräsen, maschinelles Häckseln, usw., welche Drittpersonen in ihrer Ruhe stören, sind an Werktagen nur von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr und an Samstagen von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, gestattet. Die Mittagsruhe zwischen 12:00 Uhr und 13:00 Uhr ist einzuhalten. Die Benützung öffentlicher Abfallsammelstellen ist nur gemäss den publizierten Öffnungszeiten gestattet.

² Für Industrie- und Gewerbelärm gelten die Vorschriften des Umweltschutzgesetzes (USG) und der Lärmschutzverordnung (LSV).

³ Landwirtschaftliche Maschinen dürfen nur von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr betrieben werden. In begründeten Fällen sind Ausnahmen gestattet.

⁴ An Sonn- und Feiertagen ist jede Betätigung, die Lärm verursacht oder auf andere Weise die öffentliche Ruhe stört, verboten (§ 5 des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage). Ausgenommen wetterbedingte landwirtschaftliche Tätigkeiten.

⁵ Der Gemeinderat kann den Aufenthalt auf den öffentlichen Spiel- und Sportanlagen sowie auf öffentlichen Anlagen zeitlich einschränken, respektive verbieten.

§ 7 Apparate und Musikinstrumente

Radio, Fernsehapparate, Musikinstrumente und ähnliche Geräte dürfen nur so benützt werden, dass sie auf die Nachbarschaft nicht störend wirken.

§ 8 Sirenen, Signalgeräte, Skybeamer

Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Skybeamern sowie ähnlichen Vorrichtungen ist verboten. Ausgenommen sind fachmännisch installierte Alarmanlagen (Einbruch, Feuer, Diebstahl).

§ 9 Modellflug- und Modellfahrzeuge

Modellflug-, Modellfahrzeuge und dergleichen dürfen nur an Orten in Betrieb gesetzt werden, wo keine Störung oder Gefährdung von Drittpersonen entsteht.

§ 10 Lautsprecher im Freien

Jegliche Verwendung von Lautsprechern und Tonverstärkern im Freien ist nur mit schriftlicher Bewilligung des Gemeinderates zulässig.

§ 11 Spiel- und Sportplätze

Für die Benützung der Spiel- und Sportanlagen erlässt der Gemeinderat spezielle Regelungen. In besonderen Fällen können vom Gemeinderat zudem spezielle Vorschriften erlassen werden.

§ 12 Feuerwerk, Schiessen

¹ Ausserhalb der traditionellen Anlässen (1. August, Banntag und Silvester) ist es ohne ausdrückliche Bewilligung des Gemeinderates untersagt, Knallkörper und Feuerwerk jeder Art abzubrennen. Knallkörper und Feuerwerk müssen in der Schweiz zugelassen sein. Wir verweisen auf die Bestimmungen der Sprengstoffverordnung und des Sprengstoffgesetzes. 1. Augustfeuer dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 50 m vom Siedlungsgebiet und Waldrändern entfacht werden.

² Das Schiessen mit Schusswaffen ist nur an bewilligten Schiessanlässen in Schiessanlagen erlaubt. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden.

³ Für das Banntagsschiessen erlässt der Gemeinderat zusammen mit dem Bürgerrat spezielle Weisungen.

§ 13 Kirchenglocken

¹ Mit der Schul- und Gemeindehausglocke kann auch während den Ruhezeiten akustisch die Zeit angezeigt werden.

² Die Schul- und Gemeindehausglocke kann auch während den Ruhezeiten zu traditionellen Zwecken (Neujahr / Bestattungen etc.) geläutet werden.

§ 14 Landwirtschaft

¹ Durch die Haltung von Tieren darf niemand belästigt werden. Glocken bei weidenden Nutztieren sind erlaubt. Es gilt das eidgenössische Tierschutzgesetz.

² Für die Hundehaltung gelten die Bestimmungen der kantonalen und kommunalen Hundegesetzgebung.

³ Reiter haben sich an befestigte Wege zu halten und auf Spaziergänger Rücksicht zu nehmen. Signalisierte Reitverbote sind strikte einzuhalten, insbesondere in den Uferschutzonen. Es wird auf Art. 50 SVG (Strassenverkehrsgesetz), die Art. 51 und 52 VRV (Verkehrsregelnverordnung) und auf das Kantonale Waldgesetz § 10 verwiesen.

⁴ Am Tag vor Feiertagen, an Feiertagen und Sonntagen ist das Ausbringen von Jauche und Mist verboten. Auf die Wohngebiete ist angemessen Rücksicht zu nehmen.

⁵ Im Weiteren wird auf die Wegleitung über den Gewässerschutz in der Landwirtschaft (AUE, Januar 2004) verwiesen.

C. ÖFFENTLICHER GRUND-, FLUR- UND WALDPOLIZEI- VERKEHR

§ 15 Allgemeines

Jede Person ist verpflichtet, zu den Strassen, Plätzen, Wegen, Kulturen, Erholungsgebieten und zum Wald Sorge zu tragen.

§ 16 Schneeräumung

¹ Besteht die Gefahr, dass Schnee und Eis von Dächern auf öffentliche Strassen oder Wege herunterfallen könnten, sind vom Hausbesitzer die notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

² Die Zugänge zu den Häusern sind durch die Bewohner selbst vom Schnee zu räumen. Vereiste Zugänge und Trottoirs sind mit geeignetem Material zu bestreuen.

§ 17 Überhängende Äste, Einfriedungen, Stützmauern, Aufschüttungen

¹ Überhängende Äste und Zweige sind an öffentlichen Strassen und Trottoirs von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern so zurückzuschneiden, dass die Verkehrssicherheit und das ungestörte Begehen garantiert sind. Strassenunterhalts- und Wischarbeiten dürfen nicht erschwert sein. Bäume und Sträucher sind auf die Parzellengrenze auf eine Höhe von 4.50 Meter über öffentlichen Strassen, bzw. 2.50 Meter über Trottoirs zurückzuschneiden. Insbesondere dürfen die Wirkung der öffentlichen Beleuchtung sowie die Sicht auf Verkehrsflächen, Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern nicht beeinträchtigt sein.

² Für die Erstellung und den Unterhalt von Einfriedungen, Stützmauern und Aufschüttungen sind die Bestimmungen des Kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) massgebend.

³ Der Gemeinderat ist befugt, nach erfolgloser Aufforderung der Eigentümerschaft, die Massnahmen auf deren Kosten vornehmen zu lassen.

§ 18 Beanspruchung von öffentlichem Grund

Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung von öffentlichem Grund wie Anlässe, Verkaufsstände, Ausstellungen, Baustelleninstallationen oder dergleichen ist nur mit Bewilligung des Gemeinderates und gegen Gebühr zulässig.

§ 19 Fahrverbot

¹ Das Befahren von Wiesen und Kulturland mit Fahrzeugen aller Art ist verboten; ausgenommen sind die Fahrzeuge der Landeigentümer und Pächter. Es wird auf Art. 43

Strassenverkehrsgesetz (SVG) verwiesen. Zuwiderhandlungen werden gem. Art. 90 SVG bestraft.

² Für den Wald gelten die Bestimmungen des Waldgesetzes.

§ 20 Camping, Campingplätze

¹ Das freie Campieren auf öffentlichem Grund ist untersagt.

² Ausnahmen bewilligt der Gemeinderat.

§ 21 Fahrende

Der Gemeinderat weist Fahrenden ein Aufenthaltsareal zu, sofern ein solches auf dem Gemeindegebiet vorhanden ist. Andere öffentliche Orte dürfen nicht belegt werden.

D. REKLAMEN

§ 22 Bewilligung für Reklamen

Das Anschlagen von Plakaten, Flugschriften und Wahlzetteln auf öffentlichem Grund ist nur mit Bewilligung des Gemeinderates gestattet.

E. BEWILLIGUNGEN

§ 23 Gelegenheitswirtschaftsbewilligungen/Freinachtbewilligungen

¹ Die Gemeinde ist nach Massgabe des Gastgewerbegesetzes für die Erteilung von Bewilligungen zur entgeltlichen Abgabe von Speisen und Getränken an Anlässen in der Gemeinde zuständig.

² Die Gemeinde ist für die Erteilung von Freinachtbewilligungen bei Anlässen zuständig.

³ Die Gemeinde ist befugt, mit der Bewilligung besondere Bedingungen und Auflagen zu verknüpfen.

F. VERFAHRENS- UND STRAFBESTIMMUNGEN

§ 24 Bewilligungskompetenz

Bewilligungen gemäss diesem Reglement werden, sofern keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, vom Gemeinderat erteilt.

§ 25 Bewilligungsgebühr

Für die Erteilung einer Bewilligung kann eine Gebühr erhoben werden. Der Gemeinderat setzt die Gebühren fest. Diese dürfen Fr. 1'000.00 pro Anlass nicht überschreiten.

§ 26 Anzeigen

¹ Jede Person ist zur Anzeige von Übertretungen dieses Reglements berechtigt.

² Allfällige Anzeigen sind an den Gemeinderat zu richten.

§ 27 Kostentragung für Polizeieinsätze

Die durch die Polizei Basel-Landschaft in Ausübung gemeindepolizeilicher Aufgaben nach § 7 Abs. 2 Polizeigesetz (SGS 700) den Gemeinden verrechneten Kosten werden den Verursachern weiterverrechnet.

§ 28 Strafmass

¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht zur Anwendung gelangt, verwarnt oder mit Geldbussen bis zu Fr. 5'000.00 bestraft.

² Unabhängig von der Strafbarkeit bleibt die Pflicht der Verursacherin oder des Verursachers zur Instandstellung bzw. Wiedergutmachung des angerichteten Schadens bestehen. Ersatzvornahme durch den Gemeinderat und Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten.

§ 29 Strafbarkeit

Strafbar sind natürliche Personen sowie Organe von juristischen Personen für Übertretungen, die ihre Angestellten in Ausführung ihrer Geschäftstätigkeit begangen haben. Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.

§ 30 Rechtsmittel

¹ Gegen Bussenverfügungen kann der oder die Betroffene beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklären.

² Gegen alle anderen Verfügungen kann nach Massgabe der Gemeindegesetzgebung bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde erhoben werden.

G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 31 Aufhebung bisheriges Reglement

Das Polzeireglement der Gemeinde Thürnen vom 22. November 1972 wird mit diesem Reglement aufgehoben.

§ 32 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion, per 01. Juli 2009 in Kraft.

NAMES DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG THÜRNEN

Der Gemeindepräsident:

Hansjörg Hänggi

Der Verwalter:

Sandro Racchi

Die Einwohnergemeindeversammlung Thürnen hat das vorstehende Polzeireglement der Einwohnergemeinde Thürnen am 12. Juni 2009 einstimmig genehmigt.

Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft:

Liestal, 13. August 2009

SICHERHEITSDIREKTION
BASEL-LANDSCHAFT



Sabine Pegoraro, Regierungsrätin